

Kein Geld verschenken: Wohngeld beantragen!

Informationen des Deutschen Gewerkschaftsbundes






Was ist Wohngeld?

Das Wohngeld ist ein staatlicher Zuschuss zu den Wohnkosten. Er kann sowohl von Mieter*innen als auch von Besitzer*innen von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen bezogen werden (dann heißt er „Lastenzuschuss“). Um Wohngeld zu bekommen, müssen Sie einen Antrag bei der Wohngeldstelle der Stadt oder des Landkreises stellen.

Zum 1.1.2023 tritt eine große Reform des Wohngeldes in Kraft. Dann haben etwa 2 Millionen Haushalte einen Anspruch auf Wohngeld, statt bislang 600.000. Vor allem viele Rentner*innen, Bezieher*innen von ALG I sowie Beschäftigte, die den Mindestlohn verdienen, können dann Wohngeld bekommen.

Wie viel Wohngeld kann ich bekommen?

Im Durchschnitt liegt der Auszahlungsbetrag bei 370 Euro. Die exakte Höhe hängt aber von der Kaltmiete, dem Mietniveau am Wohnort, der Anzahl der Personen im Haushalt und dem Einkommen ab. Hier einige **Beispiele**, die zeigen, mit wie viel Wohngeld Sie ungefähr rechnen können.

Beispiel-Rechnungen	 Single	 Allein- erziehende*r mit 1 Kind	 Paar ohne Kinder	 Paar mit 1 Kind	 Paar mit 2 Kindern
Netto-Verdienst(e)	1.300 €	1.090 €	2.160 €	2.380 €	2.170 €
Warmmiete	570 €	700 €	700 €	830 €	970 €
Wohngeldanspruch	200 €	490 €	100 €	200 €	600 €

Erläuterungen: Bei allen Beispielen ist für den Wohnort ein mittleres Mietpreisniveau (Mietstufe IV) unterstellt. Angenommen wird, dass das gesamte verfügbare Einkommen aus Beschäftigung(en) zum Mindestlohn stammt: Single: 30 Stunden/Woche, Alleinerziehende: 20 Std./W., Paar ohne Kind: 2x25 Std./W., Paar mit einem Kind: 2x28,5 Std./W., Paar mit zwei Kindern: 2x25 Std./W.

Achtung: Bereits vor der Reform waren viele Wohngeldstellen überlastet. Es kann also mehrere Monate dauern, bis Ihr Antrag bewilligt wird, das Geld wird dann aber rückwirkend bis zum Monat der Antragsstellung ausbezahlt. Also: **Am besten noch im Januar 2023 den Antrag abgeben!**

Wer kann Wohngeld beantragen?

Im Prinzip fast jede und jeder. Ausgeschlossen sind nur Menschen, die bereits eine Sozialleistung erhalten, bei der die Miete mitberücksichtigt wird. Dies betrifft insbesondere Bezieher*innen von Grundsicherung bzw. zukünftig von Bürgergeld. Auch Studierende, die einen Anspruch auf BAföG haben sowie Auszubildende mit Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe (BAB) sind ausgeschlossen, wenn sie alleine oder in einer WG leben. Studierende und Auszubildende, die mit Partner*in oder Kind zusammenleben, können jedoch wohngeldberechtigt sein, auch wenn sie BAföG bzw. BAB erhalten.

Außerdem: Erstattungsanspruch bei Betriebs- und Heizkosten-Nachforderungen nutzen!

Im Falle einer hohen Heizkosten-Nachforderung können Personen, deren Einkommen eigentlich über dem Grundsicherungsniveau liegt, für einen Monat leistungsberechtigt werden. Denn in dem Monat, in dem die Nachforderung bezahlt werden muss, steigt der Leistungsanspruch deutlich – möglicherweise über das vorhandene Einkommen. Somit kann ein Anspruch auf Grundsicherung bzw. Bürgergeld bestehen.

Weitere Informationen und hilfreiche Links unter:

www.dgb.de/wohngeld